

Angehörige von Verstorbenen haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Verhinderungspflege

Angehörige pflegebedürftiger Versicherter haben den Anspruch bis zu zwölf Monate nach deren Tod die Kosten für bestimmte Pflegeleistungen von der Pflegekasse zurückzufordern.

Der Gesetzgeber hat einen entsprechenden Anspruch im Sozialgesetzbuch verankert, nachdem die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) im Monitor Patientenberatung 2020 die damals aktuelle Rechtslage kritisiert hatte. „Wir freuen uns, dass die Politik den Missstand erkannt hat und hier aktiv geworden ist“, sagt Thorben Krumwiede, Geschäftsführer der UPD.

Die Kosten für Ersatzpflege (Verhinderungspflege) fallen unter anderem darunter.

Seit dem 20. Juli 2021 besteht dieser Leistungsanspruch. In der Praxis erfolgt seitens der Pflegekasse oftmals eine Ablehnung. Diese ist nicht gerechtfertigt, gemäß Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz besteht der Rechtsanspruch.

Wir helfen Ihnen gerne weiter und setzen Ihre Ansprüche durch.